

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühren in €
A.	Zulassung	
I.	Hörfunk	
1.	landesweit, regional oder lokal verbreitete Programme	
1.1	Bescheinigung der Zulassung (§ 49 Abs. 2 Satz 4 SMG)	
1.1.1	für ein Voll- oder Spartenprogramm mit mindestens 5 Stunden täglicher Sendezeit	1.000-5.000
1.1.2	für ein Voll- oder Spartenprogramm mit weniger als 5 Stunden täglicher Sendezeit	1.000-2.500
1.2	Unzulässigerklärung einer geplanten Rundfunkveranstaltung gem. § 49 Abs. 1 Satz 1 SMG	500-1.000
1.3	Androhung des Widerrufs der Zulassung	250-500
1.4	Widerruf oder Rücknahme der Zulassung	½ bis ⅔ der nach 1.1.1 und 1.1.2 zu entrichtenden Gebühren
1.5	Bestätigung der Unbedenklichkeit geplanter Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger Einflüsse (§ 49 Abs. 4 SMG)	500-1.000
1.6	Feststellung, dass geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger Einflüsse nicht unbedenklich sind	500-2.000
2.	Modellversuche mit neuartigen Rundfunktechniken	50-1.000
3.	Anzeige eines landesweiten, regionalen oder	500-5-000

	lokalen Plattformbetriebs	
II.	Fernsehen	
1.	landesweit, regional oder lokal verbreitete Programme	
1.1	Bescheinigung der Zulassung (§ 49 Abs. 2 Satz 4 SMG)	
1.1.1	für ein Voll- oder Spartenprogramm mit mindestens 5 Stunden täglicher Sendezeit	500 – 5.000
1.1.2	für ein Voll- oder Spartenprogramm mit weniger als 5 Stunden täglicher Sendezeit	500 – 2.500
1.2	Unzulässigerklärung einer geplanten Rundfunkveranstaltung gem. § 49 Abs. 1 Satz 1 SMG	1.000
1.3	Entgegennahme der Anzeige einer beabsichtigten Rundfunkveranstaltung und Prüfung gem. § 49 Abs. 2 Satz 1 und 2 SMG, ohne dass eine Bescheinigung ausgestellt oder die Unzulässigkeit festgestellt wird	500
1.4	Androhung des Widerrufs der Zulassung	500
1.5	Widerruf oder Rücknahme der Zulassung	½ bis ⅔ der nach 2.1.1 und 2.1.2 zu entrichtenden Gebühren
1.6	Bestätigung der Unbedenklichkeit geplanter Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger Einflüsse (§ 49 Abs. 4 SMG)	1.000 - 2.000
1.7	Feststellung, dass geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger Einflüsse nicht unbedenklich sind	1.000 - 3.000
2.	Modellversuche mit neuartigen Rundfunktechniken	500 – 3.000
B.	Zuweisung von Übertragungskapazitäten	
I.	Hörfunk	

1.	landesweite Verbreitung eines Programmes	
1.1	Zuweisung ohne vorherige Ausschreibung gem. § 52 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 SMG	2.500 – 7.500
1.2	Zuweisung nach Ausschreibung der Kapazitäten gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 und Absätze 4 und 5 SMG	4.000 – 15.000
2.	regionale oder lokale Verbreitung eines Programmes	
2.1	Zuweisung ohne vorherige Ausschreibung gem. § 52 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 SMG	750 – 5.000
2.2	Zuweisung nach Ausschreibung der Kapazitäten gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 und Absätze 4 und 5 SMG	750 – 10.000
3.	Verlängerung der Zuweisung (§ 52 Abs. 6 Satz 2 SMG)	$\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ der Zuweisungsgebühr
4.	Widerruf der Zuweisung, wenn der Veranstalter das Programm nicht binnen eines Jahres nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen über die zugeteilten Kapazitäten aufgenommen oder die Verbreitung für mehr als drei Monate unterbrochen hat	bis zu $\frac{2}{3}$ der Zuweisungsgebühr
5.	Androhung des Widerrufs	500 – 1.000
II.	Fernsehen	
1.	landesweite Verbreitung eines Programms	
1.1	Zuweisung ohne vorherige Ausschreibung gem. § 52 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 SMG	4.000 – 10.000
1.2	Zuweisung nach Ausschreibung der Kapazitäten gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 und Absätze 4 und 5 SMG	5.000 – 20.000
2.	regionale oder lokale Verbreitung eines Programmes	

2.1	Zuweisung ohne vorherige Ausschreibung gem. § 52 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 SMG	1.000 – 7.500
2.2	Zuweisung nach Ausschreibung der Kapazitäten gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 und Absätze 4 und 5 SMG	2.500 – 15.000
3.	Verlängerung der Zuweisung (§ 52 Abs. 6 Satz 2 SMG)	$\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ der Zuweisungsgebühr
4.	Widerruf der Zuweisung, wenn der Veranstalter das Programm nicht binnen eines Jahres nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen über die zugeteilten Kapazitäten aufgenommen oder die Verbreitung für mehr als drei Monate unterbrochen hat	bis zu $\frac{2}{3}$ der Zuweisungsgebühr
5.	Androhung des Widerrufs	500 – 1.000
C.	Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Telemedien in Kabelanlagen	
1.	Auswahl und Belegungsentscheidung durch die LMS gem. § 53 Abs. 4 Unterabs. 2 SMG	1.000 – 5.000
2.	Bearbeitung von Weiterverbreitungsanzeigen	200 – 1.000
3.	Feststellung, dass eine Kabelkanalbelegung gesetzeskonform ist	1.000
D.	Sonstige Gebührentatbestände	
1.	Untersagung von Rundfunk, der ohne Zulassung veranstaltet wird (§ 43 Abs. 6 SMG)	250 – 2.500
2	Anweisung, einen festgestellten Programmverstoß nicht fortzusetzen (§ 59 Abs. 3 SMG)	100 – 1.000
3.	Anordnung des Ruhens der Zulassung (§ 59 Abs. 4 SMG)	1.000 – 5.000